



## Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Am 6.5.2006 sind zwei weitere Gesetze in Kraft getreten: das **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung** und das **Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen** (vgl. zu den einzelnen Regelungen und ihrer jeweiligen zeitlichen Wirksamkeit unsere Ausgabe Mai 2006). Ergänzend zu den in unserer letzten Ausgabe gemachten Ausführungen, weisen wir noch darauf hin, dass die Beschränkung der Anwendung der 1 %-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens erstmals für Wirtschaftsjahre gilt, die nach dem 31.12.2005 beginnen.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater  
Harald Müller

## Inhalt

### Seite 1:

- Editorial
- Gesetzesentwürfe: Mittelstandsentlastungs- und Betriebsrentengesetz

### Seite 2:

- Stille Reserven: Übertragung nur eingeschränkt möglich
- Wirtschaftsrecht: Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der Arbeitslosenversicherung

### Seite 3:

- Ansparabschreibung: Anforderungen bei der Gewinnermittlung
- Betriebsgeheimnisse: Schutz gestärkt
- Unser Tipp: Umzugsbedingte Fahrzeitveränderungen als Werbungskosten
- Kapitalanleger: Nicht steuerfrei: Freiakten anstelle einer Bardividende
- Impressum

### Seite 4:

- Kapitalanleger: Verrechenbarkeit von Spekulationsverlusten
- Arbeitgeber/Arbeitnehmer: Die erforderlichen Angaben für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
- Zahlungstermine im Juni 2006

## Gesetzesentwürfe

### Mittelstandsentlastungs- und Betriebsrentengesetz

Im Folgenden erläutern wir Ihnen **wichtige Eckpunkte zweier aktueller Gesetzesentwürfe**. Bitte beachten Sie, dass insoweit Änderungen noch möglich sind, bis das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

#### Entwurf eines Mittelstandsentlastungsgesetzes

Am 25.4.2005 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft verabschiedet. Hiernach ist ua. geplant, die **steuerliche Buchführungspflichtgrenze** im Kalenderjahr auf 500.000 € anzuheben. Dies soll für Umsätze gelten, die nach dem 31.12.2006 beginnen. Eine Übergangregelung soll sicherstellen, dass Steuerpflichtige keine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht erhalten, wenn sie zwar nach bisherigem Recht buchführungspflichtig waren, nicht jedoch nach neuem Recht. Zudem ist vorgesehen, den für die **Kleinbetragsrechnungen** geltenden Gesamtbetrag von gegenwärtig 100 € auf 150 € zu erhöhen sowie die Verpflichtung zur

Vorsteuerberichtigung zu beschränken. Einen **Datenschutzbeauftragten** müssten nach dem Entwurf nur noch Unternehmen bestellen, die mindestens zehn statt bisher fünf Mitarbeiter damit beschäftigen, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

#### Gesetzesentwurf zur Änderung des Betriebsrentengesetzes

Die Bundesregierung hat zudem einen Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes verabschiedet. Als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung zahlt der Pensions-Sicherungs-Verein aG im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten an die Versorgungsberechtigten. Hierfür erhebt er Beiträge bei den Mitgliedsarbeitgebern. Bei der Beitragskalkulation bleiben bisher die zu sichernden unverfallbaren Anwartschaften von Arbeitnehmern insolvent gewordener Betriebe außer Betracht. Dadurch wird die Ausfinanzierung insolvenzbedingter Lasten zT weit in die Zukunft verschoben.

#### **Grenzwerte. Steuerliche Buchführungspflichtgrenzen und der Gesamtbetrag bei Kleinbetragsrechnungen werden erhöht.**

►► ...weiter auf Seite 2

## Wirtschaftsrecht

### Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei der Arbeitslosenversicherung

In dem Zeitraum vom 1.1.1998 bis zum 31.12.2002 sah eine gesetzliche Regelung vor: Zeiten, in denen Frauen wegen der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote ihre versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrachen, werden bei der Berechnung der Anwartschaftszeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nicht berücksichtigt.

Dies ist mit dem **Schutz- und Fürsorgeanspruch der Mutter** nach dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer aktuellen Entscheidung.

**Begründung:** Wenn der Gesetzgeber in dem Mutterschutzgesetz vorschreibt, dass Frauen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen, so ist er auch gehalten, die sich aus diesem Verbot unmittelbar ergebenden sozialrechtlichen Nachteile soweit wie möglich auszugleichen.

Ansonsten bliebe der mit den Beschäftigungsverboten angestrebte Schutz von Mutter und Kind unvollständig. Der Gesetzgeber ist jetzt verpflichtet, bis zum 31.3.2007 für den betroffenen Zeitraum eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

**Hinweis:** Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die noch nicht rechts- oder bestandskräftig abgeschlossen sind, bleiben ausgesetzt bzw. sind auszusetzen. Auf diese Weise sollen die Betroffenen von der entsprechenden Neuregelung profitieren können.

Zwar bleiben bereits bestandskräftige Entscheidungen von diesem Beschluss unberührt; das BVerfG hat jedoch darauf hingewiesen, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, die Wirkung dieser Entscheidung auch auf bereits bestandskräftige Bescheide zu erstrecken.

### ► Fortsetzung von Seite 1 „Gesetzesentwürfe: Mittelstandsentlastungs- und Betriebsrentengesetz“

Künftig soll das **Finanzierungsverfahren auf vollständige Kapitaldeckung umgestellt** werden. Hierfür sieht der Gesetzesentwurf vor, dass

- in Zukunft neben den Versorgungsansprüchen auch die zu sichernden Anwartschaften periodengerecht bereits im Jahr der Insolvenz von den insolvenzversicherungspflichtigen Unternehmen ausfinanziert werden und
- die bereits in der Vergangenheit aufgelaufenen Anwartschaften nachfinanziert werden. Die Nachfinanzierung der Deckungs-

lücke soll auf 15 Jahre verteilt werden. Eine Umstellung der Finanzierung wäre kurz- und mittelfristig mit **erhöhten Betriebsausgaben für die insolvenzversicherungspflichtigen Arbeitgeber** verbunden, weil die Mittel zur Ausfinanzierung der in der Vergangenheit bereits entstandenen und künftig neu entstehenden Betriebsrentenanwartschaften früher gezahlt werden müssten als bisher.

Diese Änderungen würden am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

## Stille Reserven

### Übertragung nur eingeschränkt möglich

In der Vergangenheit konnten die stillen Reserven, die infolge der Veräußerung eines zum Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters gehörenden Wirtschaftsguts aufgedeckt wurden, nicht auf Reinvestitionen im Gesamthandvermögen einer Schwestergesellschaft übertragen werden (§ 6b Absatz 10 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002). Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt dies auch für den Fall, dass der veräußernde Gesellschafter als Einziger am Vermögen der Schwestergesellschaft beteiligt war.

Die im Streitjahr 1999 geltenden Vorschriften sahen Folgendes vor: Verkäufer von Immobilien, die im Verkaufsjahr oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden waren, konnten im Veräußerungsjahr von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen **Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen**.

#### Wichtige Voraussetzungen hierfür:

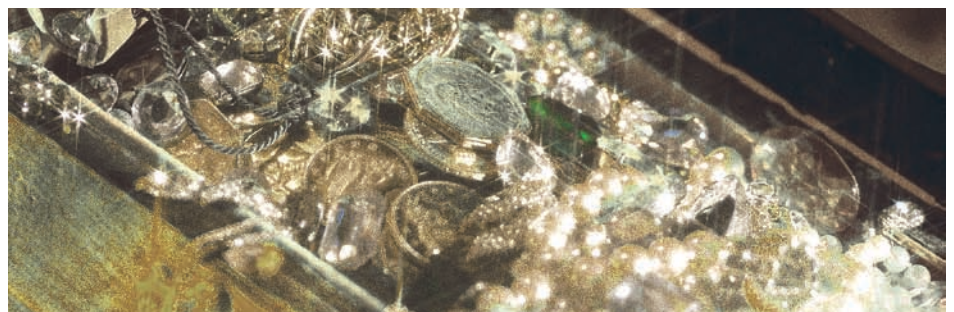
1. Die veräußerten Wirtschaftsgüter mussten im Zeitpunkt des Verkaufs mindes-

tens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben, und

2. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter mussten auch zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehört haben.

**Die Krux:** Mit der Einführung des § 6b Absatz 10 Einkommensteuergesetz durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hatte sich der Gesetzgeber von der bisher herrschenden gesellschaftsbezogenen Betrachtungsweise getrennt und der Mindermeinung angeschlossen, demzufolge diese Vorschrift gesellschaftsbezogen auszulegen sei. Diese Vorschrift war in den Veranlagungszeiträumen 1999 bis 2001 – und damit auch im Streitjahr – gültig.

Folglich konnte im vorliegenden Streitfall – nach Ansicht des BFH zu Recht – der Gewinn aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers nicht mehr anteilig auf Investitionen im Gesamthandvermögen einer anderen Personengesellschaft (an der der Mitunternehmer ebenfalls beteiligt ist) übertragen werden.



## Ansparabschreibung

### Anforderungen bei der Gewinnermittlung

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) genügt es bei **Einnahmeüberschussrechnern** für den **Betriebsausgabenabzug**, wenn die notwendigen Angaben zur Funktion des Wirtschaftsguts und zu den voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in einer zeitnah erstellten Aufzeichnung festgehalten werden. Diese Aufzeichnung müsse dabei in den steuerlichen Unterlagen des Steuerpflichtigen aufbewahrt und auf Verlangen jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

**Das Dilemma:** Das Einkommensteuergesetz enthält im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen keine Regeln über den **Nachweis der künftigen Investiti-**

**onen.** Es bedarf also nicht der Vorlage von Investitionsplänen.

Andererseits darf aber die Bildung von Rücklagen bzw. der Abzug entsprechender Betriebsausgaben nach ständiger BFH-Rechtsprechung auch nicht „ins Blaue hinein“ erfolgen. Die voraussichtliche Investition muss deshalb bereits bei Bildung der Rücklage bzw. beim Betriebsausgabenabzug so konkret und genau **bezeichnet** werden, dass im Investitionsjahr festgestellt werden kann, ob sie tatsächlich auch dem entspricht. Das erfordert bereits zu diesem Zeitpunkt **konkrete Angaben zur Funktion** des noch nicht vorhandenen Wirtschaftsguts.



## Betriebsgeheimnisse

### Schutz gestärkt

Das Bundesverfassungsgericht hat den Rechtschutz der Wettbewerber eines früheren Monopolunternehmens eingeschränkt. Die Karlsruher Richter gaben einer Verfassungsbeschwerde der Deutschen Telekom statt.

Das Unternehmen kann nun darauf bestehen, dass zahlreiche Seiten seiner Kalkulationsunterlagen geschwärzt werden, bevor seine Konkurrenten Entscheidungen der Netzagentur vor den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen.

Die Regulierungsbehörde war vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zunächst verpflichtet worden, gegenüber Telekom-

Wettbewerbern sämtliche Kalkulations- und Genehmigungsunterlagen des Bonner Konzerns offen zu legen – eine brisante Offenbarung. Denn auf deren Grundlage hatte die Netzagentur dessen Entgelte für einen Zugang zum Telekommunikationsnetz genehmigt.

Eine so umfassende Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verstoße jedoch gegen die **Berufsfreiheit**, urteilte das Verfassungsgericht. Es reiche nicht aus, dass das BVerwG eine Herausgabe von Informationen nur bei „existenzbedrohenden oder nachhaltigen Nachteilen“ ablehnen wollte.

#### Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bismarckstraße 92, D-72072 Tübingen, Telefon: 07071/ 91 01 60, Fax: 07071/ 91 01 66, E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Fotos: DynamicGraphics, Photodisc, Comstock; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 24.5.2006

### Unser Tipp:

#### Umzugsbedingte Fahrzeitveränderungen als Werbungskosten

Umzugskosten sind als Werbungskosten abziehbar, wenn der Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlasst ist. So verhält es sich zB, wenn sich durch den Umzug der erforderliche Zeitaufwand für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wesentlich vermindert.

Von einer solchen **wesentlichen Verkürzung** sprechen Finanzverwaltung und Rechtsprechung, wenn die Fahrzeit zur Arbeit **mindestens um eine Stunde täglich verkürzt** wird.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist allerdings bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten, die beide berufstätig sind, zu beachten, dass die sich jeweils ergebenden Fahrzeitveränderungen **nicht zusammenzurechnen** sind.

Sie sind also weder zu addieren noch zu saldieren.

### Kapitalanleger

#### Nicht steuerfrei: Freiakten anstelle einer Bardividende

Bei einer Kapitalerhöhung einer Kapitalgesellschaft durch die Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital gehört der Wert der neuen Anteilsrechte bei den Anteilseignern nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften (Gesetz über die steuerrechtlichen Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln). Eine solche Steuerbefreiung greift jedoch nicht ein, wenn diese Freiakten die Bardividenden ersetzen.

In einem jetzt vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall sah die Satzung einer niederländischen Kapitalgesellschaft für den Aktionär die Möglichkeit vor, statt Dividenden Freiakten zu beziehen. Nach Auffassung des BFH stellen diese Freiakten beim Aktionär Einnahmen aus Kapitalvermögen dar.



## Arbeitgeber/ Arbeitnehmer

### Die erforderlichen Angaben für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber die Erlaubnis, einen Dienstwagen auch privat zu nutzen, so muss er den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Nach dem Einkommensteuergesetz wird der Vorteil monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet (**1 %-Regelung**).

Alternativ kann der Arbeitnehmer jedoch auch das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisen.

Da der Begriff des „ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs“ gesetzlich nicht näher bestimmt ist, kommt es hinsichtlich der hierfür erforderlichen Angaben immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung.

### Als Faustregel gilt:

Grundsätzlich muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu den beruflichen Reisen Angaben

1. zum Datum,
2. zum Reiseziel,
3. zum aufgesuchten Kunden bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung und
4. zu dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs enthalten.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs können dabei **mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen beruflichen Reise** miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Hierfür genügt es, den am Ende der Reise erreichten **Kfz-Gesamtkilometerstand** zu vermerken, wenn zusätzlich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der entsprechenden zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden.

## Kapitalanleger

### Verrechenbarkeit von Spekulationsverlusten

Der Spekulationsgewinn im Einkommensteuerrecht bezeichnet den Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft. Er ist bei Wertpapieren steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Bis zum Jahr 1998 konnten Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur mit Spekulationsgewinnen aus demselben Kalenderjahr ausgeglichen werden. Ab 1999 wurde das Gesetz dahingehend neu gefasst, dass diese Spekulationsverluste die entsprechenden Gewinne aus dem Vorjahr bzw. den späteren Jahren mindern.

Hinsichtlich der Verrechenbarkeit dieser Verluste hatte die Finanzverwaltung in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ausgeführt, dass der am Schluss

eines jeden Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag gesondert festzustellen sei.

**Dies sieht der Bundesfinanzhof nun jedoch anders:** Nach einer neuen Entscheidung bedarf es gerade **keines gesonderten Feststellungsverfahrens**. Denn weder im Gesetz sei ein gesondertes Feststellungsverfahren für negative Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vorgesehen, noch ein entsprechender Wille des Gesetzgebers erkennbar, so die Richter. Über die Verrechnung nicht ausgleichsfähiger Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften müsse vielmehr in dem Veranlagungszeitraum entschieden werden, in dem die verrechenbaren positiven Einkünfte aus solchen Geschäften erzielt werden.



## Wichtige Zahlungstermine im Juni 2006

- 12.6. Umsatzsteuer\* mtl. für April (mit Fristverlängerung bei 1/11 Abschlag)  
Umsatzsteuer\* mtl. für Mai (ohne Fristverlängerung)  
Lohnsteuer\*, Solidaritätszuschlag\*, Kirchensteuer\* je mtl. für Mai; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer\*, Solidaritätszuschlag\*, Kirchensteuer\* je bei viertelj. Abführung für das II. Quartal 06

\*Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 15.6.2006 (bzw. bis zum 16.6.2006, sofern Fronleichnam ein Feiertag ist). Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

- 28.6. Sozialversicherungsbeiträge Juni und Sozialversicherungsbeiträge 1/6 Januar (bei gestelltem Stundungsantrag)